

# SATZUNG

des

## **FUTTERMITTEL-PRÜFRINGES SAAR**

### **§ 1**

#### **Name und Zweck**

Name : Futtermittel-Prüfring Saar  
Zweck : Untersuchung und Beurteilung von Futtermitteln

### **§ 2**

#### **Sitz, Einzugsgebiet, Geschäftsjahr**

Sitz : Landwirtschaftskammer für das Saarland, Lebach  
Einzugsgebiet : Saarland  
Geschäftsjahr : gleich Kalenderjahr

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft, Beitrag**

Mitgliedschaft : Jeder Nutztierhalter oder -halterin  
1. Abteilung A Rinder und Schafe  
2. Abteilung B Schweine  
3. Abteilung C Geflügel  
4. Fördernde Mitglieder  
Erwerb durch Eintrittserklärung

Beitrag : Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Beitrages fest.  
Mitgliedsbeiträge sind zu gleichen Teilen zur Untersuchung von Futtermitteln der Mitglieder zu verwenden. Daneben dienen sie zur Deckung des Geschäftsbedarfes.

Beendigung der Mitgliedschaft durch : Durch Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres.  
Ausschluss bei Verstoß gegen die Interessen des Ringes  
Vorstandsbeschluss.  
Ausscheidende Mitglieder haben ihren fälligen Verpflichtungen bis zum Schluss des Geschäftsjahres nachzukommen.

## **§ 4**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- Rechte : Teilnahme an den Mitgliederversammlungen.  
Einbringen von Anträgen  
Inanspruchnahme der Leistungen des Ringes.
- Pflichten : Die Satzung und Beschlüsse des Prüfringes einzuhalten.  
Ordnungsgemäße Entrichtung des Jahresbeitrages.

## **§ 5**

### **Organe des Ringes**

Mitgliederversammlung.  
Vorstand.  
Vorsitzender.

## **§ 6**

### **Mitgliederversammlung**

- Aufgaben : 1) Vorstandswahl  
2) Verabschiedung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes.  
3) Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung.  
4) Verabschiedung oder Änderung der Satzung.
- Beschlussfähig ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.  
Eine Satzungsänderung kann nur mit Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Versammlungen : Im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- Weitere Mitgliederversammlungen können nach Bedarf vom Vorsitzenden einberufen werden.

## **§ 7**

### **Vorstand**

Vorsitzender.  
Stellvertretender Vorsitzender.  
Bis zu drei weiteren Landwirten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.  
Wiederwahl ist zulässig.

Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen : Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel.

Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Ausführung der dort gefassten Beschlüsse.

Der Vorstand ist mit mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.

Der Vorstand ist, soweit satzungsgemäß die Mitgliederversammlung nicht zuständig ist, die letzte entscheidende Instanz.

## **§ 8** **Der Vorsitzende**

Der Vorsitzende vertritt den Futtermittel-Prüfring Saar gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende beruft Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet dieselben.

## **§ 9** **Geschäftsführer**

Der Geschäftsführer soll ein Bediensteter der Landwirtschaftskammer für das Saarland sein.

Dieser wird vom Vorstand bestellt und ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Die Zustimmung der Landwirtschaftskammer ist jeweils erforderlich.

Der Geschäftsführer führt die Geschäfte nach Weisung des Vorsitzenden bzw. des Vorstandes.

## **§ 10** **Geschäftsordnung**

Zu allen Versammlungen und Sitzungen sind das Umweltministerium sowie die Landwirtschaftskammer für das Saarland einzuladen.

Diese Satzung wurde anlässlich der Mitgliederversammlung am 04. März 1985 in Lebach angenommen und bei der Mitgliederversammlung am 24. Januar 2006 (§2 und §10) geändert.

gez.

L e h n e n

( Vorsitzender )

gez.

S c h m i t t

( Geschäftsführer )